

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Ückeritz

Beschlussvorlage

GVUe-0189/25

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz zur Erhebung einer Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet ("Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast") für das Jahr 2026

Organisationseinheit: Kurverwaltung Bearbeitung: Isabell Gottschling	Datum 04.11.2025
Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine Ö / N
Betriebsausschuss Ückeritz (Vorberatung) Gemeindevorvertretung Ückeritz (Entscheidung)	13.11.2025 Ö 27.11.2025 Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beschließt die Satzung über die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe in der Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast („Tourismusregion“) mit der dazugehörenden Kalkulation, vorgelegt durch die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, zu beschließen.

2. Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beschließt:

1. Die Kurabgabe beträgt mit Wirkung ab 01.01.2026 pro abgabepflichtiger Person für jeden Aufenthaltstag in der Gemeinde Ostseebad Ückeritz in der Hauptsaison 3,95 EUR und in der Nebensaison 3,35 EUR (jeweils einschl. Umsatzsteuer). Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.
2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren) sind zu 100% zu befreien.
3. Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kurabgabesatzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beträgt mit Wirkung ab 01.01.2026 110,60 EUR (einschl. Umsatzsteuer).
4. Die in § 4 Abs. 2 der harmonisierten Kurabgabesatzung vom festgelegten Saisonzeiten umfassen:

Hauptsaison: vom 01.04. bis 31.10.

Nebensaison: vom 01.01. bis 31.03. sowie vom 01.11. bis 31.12.

In der Kurabgabe ist die GästeCard-Umlage in Höhe von 0,02 Euro netto enthalten.

In der Kurabgabe ist ein Entgelt in Höhe von 0,25 Euro brutto für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des MVRad Fahrradverleihsystems enthalten.

In der Kurabgabe für Übernachtungs- und Tagesgäste ist ein Entgelt in Höhe von 0,90 Euro brutto und für Jahreskurkarteninhaber eine Pauschale in Höhe von 45,80 Euro brutto für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bahn) enthalten.

Sachverhalt

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, die Gemeinde Seebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, die Gemeinde Ostseebad Karlshagen, die Gemeinde Ostseebad Trassenheide, die Gemeinde Krummin, die Gemeinde Sauzin und die Stadt Wolgast haben sich gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und ihrer gemeinsamen Prädikatisierung als Tourismusregion dazu entschieden, eine gemeinsame Kurabgabe auf Basis einer gleichlautenden Satzung zu erheben.

Einzelheiten zu den einheitlichen Rahmenbedingungen – harmonisierte Satzung:

Die Satzung beinhaltet die nach § 2 KAG M-V erforderlichen sechs Mindestbestandteile und trifft Regelungen zu/m:

- Kreis der Abgabeschuldner (§ 2),
- Abgabe begründenden Tatbestand (§ 1 insb. Abs. 3),
- Maßstab Höhe der Kurabgabe (§ 4),
- Satz der Abgabe (§ 4), sowie
- Zeitpunkt der Entstehung (§ 6) und ihrer
- Fälligkeit (§ 6).

Hinzugenommen wurden Regelungen zur Befreiung von der Kurabgabe.

Befreit sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, § 3 Abs. 1. Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge tragen die Gemeinden, § 3 Abs. 2. Die von der Gemeinde Ostseebad Ückeritz im Jahr 2026 kalkulierten Ausfallbeträge betragen 124.159,07 EUR. Ermäßigungen bestehen nicht.

Nachweise (§ 7) und Kontrollen (§ 7) sind im Rahmen der Satzungsharmonisierung ebenso wie Ersatzkurkarten (§ 8) und Abgabenerstattung (§ 8) in eigenen Paragraphen abgebildet worden, genauso wie die Kurkarte (UsedomCard; § 5).

§ 9 regelt das Verhältnis zwischen Gemeinde und Quartiergebern.

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der vorgenannten Gemeinden, § 1 Abs. 2.

Die Satzung bestimmt den Zeitraum der Abgabepflicht gemäß § 4 Abs. 2 für die Zeit vom 01.04. - 31.10. (Hauptsaison) und für die restliche Zeit des Jahres 01.01. – 31.03. sowie 01.11. – 31.12. (Nachsaison).

Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte (UsedomCard). Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte.

Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 3 der Satzung:

- zu Kur-/Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Leistungen und

- für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote,

soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.

Die Kurabgabe für Tagesgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist am Tag der Ankunft in der von der Gemeinde des Aufenthalts zugelassenen Stelle (insb. Touristinformationen oder Automaten) zu entrichten.

Die Kurabgabe für Übernachtungsgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist nach der Ankunft bei dem Quartiergeber für den gesamten Aufenthalt zu entrichten. Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht.

Zum Zweck der Erhebung der Kurabgabe ist der Quartiergeber unter Beachtung des § 9 Absatz 4 verpflichtet, folgende personenbezogene Daten zu erheben und unter Maßgabe des § 9 Absatz 2 an die Gemeinde oder den von dieser beauftragten Dienstleister zu übermitteln:

Vor- und Nachname

Anschrift

An- und Abreisedaten

Geburtsdatum

E-Mailadresse

Die Satzung soll zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Anlage/n

1	Anlage 1_Kurabgabesatzung_2026_inkl. Datenschutz neu (öffentlich)
2	Vorkalkulation_Ückeritz_2026 (öffentlich)

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevertretung Ückeritz	11						

Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe in der
Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast
– Kurabgabesatzung –

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz vom ... die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

§ 1
Tatbestand der Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde Heringsdorf ist mit den Ortsteilen Ahlbeck, Bansin, Bansin Dorf, Gothen, Sellin, Alt Sallenthin und Neu Sallenthin als Seeheilbad und Heilbad, die Gemeinden Karlshagen, Trassenheide, Koserow, Loddin, Ückeritz, Zempin und Zinnowitz als Seebad bzw. Ostseebad staatlich anerkannt. Zusammen mit der Stadt Wolgast sowie den Gemeinden Krummin und Sauzin bilden die genannten Gemeinden die Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast.

(2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

(3) Zur teilweisen Deckung der besonderen Kosten

- a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Leistungen und
- d) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote,

erheben die in Abs. 1 genannten Gemeinden eine gemeinsame Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.

(4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und die Angebote tatsächlich genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

(5) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2
Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)

(1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen

Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und wer die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer¹ oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

(2) Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständige sind.

§ 3 Befreiungen von der Kurabgabe

(1) Von der Kurabgabe befreit sind

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren)

(2) Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge tragen die Gemeinden.

§ 4 Maßstab Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

(2) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält

a) in der Zeit vom 01.04. - 31.10. (Hauptsaison): **3,95 Euro**

b) in der Zeit vom 01.01. – 31.03. sowie vom 01.11. – 31.12.
(Nebensaison): **3,35 Euro**

Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage für diesen Aufenthaltstag ist der Tagessatz des Anreisetages.

(3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht:

110,60 Euro

Zur Berechnung der Jahreskurabgabe werden 28 Tagessätze (Hauptsaison) als Grundlage genommen zzgl. eines Pauschalbetrages für inkludierte ÖPNV-Leistungen.

Kommentiert [AS-UTG1]: Bitte ergänzen, wenn die Bahn integriert wird.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

(4) Abgabepflichtige nach § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung sowie Dauercamper und Dauerlieger zahlen unabhängig von ihrer tatsächlichen Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3.

(5) In der Kurabgabe ist ein Entgelt in Höhe von 0,25 Euro brutto für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des MVRad Fahrradverleihsystems enthalten.

Kommentiert [UTG2]: Sofern Bus oder Fahrrad integriert wird, bitte diesen Passus mit entsprechender Formulierung einfügen. Andernfalls entfällt dieser Absatz.

(6) In der Kurabgabe für Übernachtungs- und Tagesgäste ist ein Entgelt in Höhe von 0,90 Euro brutto und für Jahreskurkarteninhaber eine Pauschale in Höhe von 45,80 Euro brutto für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bahn) enthalten.

Kommentiert [AS-UTG3]: Bitte diese Formulierung verwenden, sofern die Bahn integriert ist. Ggf. Starttermin anpassen.

(7) In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Kur-/Gästekarte (UsedomCard)

(1) Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr und kann mit einem Lichtbild des Inhabers versehen werden. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Einrichtungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit, Abrechnung und Nutzungsberechtigung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten:

(2) Die Kurabgabe für Tagesgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist am Tag der Ankunft in der von der Gemeinde des Aufenthalts zugelassenen Stelle (insb. Touristinformationen oder Automaten) zu entrichten.

(3) Die Kurabgabe für Übernachtungsgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist nach der Ankunft bei dem Quartiergeber für den gesamten Aufenthalt zu entrichten.

(4) Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Nachweise und Kontrollen

(1) Abgabepflichtige, die eine Befreiung gem. § 3 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Kurkarte nachzuweisen.

(2) Die Gemeinden sind in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihnen beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabeentrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarten und ein amtliches Lichtbild-dokument vorzulegen. Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden, werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

§ 8 Ersatzkurkarten und Abgabeerstattung

(1) Für verlorene gegangene Kurkarten, mit Ausnahme von Tageskurkarten, werden von den Gemeinden Ersatzkurkarten ausgestellt.

(2) Bei vorzeitiger Abreise wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinden erstattet. Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise bescheinigt oder dies auf andere Weise bestätigt hat. Für andere Formen der Gästekarte erfolgt die Bestätigung der vorzeitigen Abreise durch von der Tourismusregion Insel Usedom / Stadt Wolgast zugelassenen Stellen. Der Anspruch auf Erstattung kann innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. Auf Jahreskurkarten werden keine Erstattungen vorgenommen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber), ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen, an die jeweilige Gemeinde abzuführen und ihnen Kurkarten auszustellen. Quartiergeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.

(2) Zum Zweck der Erhebung der Kurabgabe ist der Quartiergeber unter Beachtung des Absatzes 4 verpflichtet, folgende personenbezogene Daten zu erheben und unter Maßgabe des Absatzes 2 an die Gemeinde oder den von dieser beauftragten Dienstleister zu übermitteln:

Vor- und Nachname
Anschrift
An- und Abreisedaten
Geburtsdatum

E-Mailadresse.

Abgabepflichtige können die Kurkarte elektronisch erhalten oder dem Erhalt der elektronischen Kurkarte und der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der elektronischen Kurkarte formlos und voraussetzungslos widersprechen. In diesem Fall wird die E-Mailadresse nicht erhoben und die Kurkarte in Papierform ausgehändigt. Quartiergeber sind verpflichtet, den Abgabepflichtigen die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Informationen über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der elektronischen Kurkarte vor der Datenerhebung zur Verfügung zu stellen und auf das voraussetzungslose Widerspruchsrecht hinzuweisen.

(3) Die Kurkartenvordrucke (Meldescheine/Erfassungsbogen Kurabgabe) sind in den zugelassenen Stellen der entsprechenden Gemeinden kostenfrei erhältlich. Die Informationen über die Datenverarbeitung stehen unter www.usedom.de/usedomcard zur Verfügung.

(4) Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (ein Jahr) zu vernichten. Auf Verlangen der Gemeinden sind die Meldescheine/Erfassungsbogen Kurabgabe zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

(5) Der Quartiergeber soll das von der Gemeinde vorgegebene elektronische Meldeverfahren nutzen. Alternativ kann der Meldeschein/Erfassungsbogen Kurabgabe in Papierform abgegeben werden. In beiden Fällen hat die Meldung innerhalb eines Werktages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen.

(6) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

(7) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Kurabgabe an die Gemeinden bis zum 10. des Folgemonats abzuführen, beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person (nicht den Gast) zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Sofern der Quartiergeber dieser Pflicht nicht nachkommt, wird die Höhe der abzuführenden Kurabgabe geschätzt.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der gemeinsamen Kurabgabe sind die Gemeinden nach § 1 gemeinsam datenschutzrechtlich verantwortlich. Für die Bereitstellung der Kurkarten beauftragen sie einen gemeinsamen Dienstleister.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung der Kurabgabe und soweit es zur Kontrolle, ob die Abgabe entrichtet wurde, erforderlich ist, sind der Quartiergeber und die Gemeinden nach § 1 Abs. 1 befugt, den Namen, die Meldeanschrift, das Geburtsdatum sowie An- und Abreisedatum der Abgabepflichtigen zu verarbeiten. Soweit es für die Entscheidung über eine Befreiung von der Abgabepflicht erforderlich ist, dürfen die genannten Stellen abweichend von Artikel 9 Abs. 1 DS-GVO auch Gesundheitsdaten der Abgabepflichtigen verarbeiten. § 8 DSG M-V gilt entsprechend.

(3) Zum Zwecke der Auswertung der Nutzung und Optimierung der Angebote nach § 1 Abs. 3 können die Gemeinden pseudonymisierte Daten zum Einsatz der Kurkarten erheben und aggregiert auswerten. Der gemeinsame Dienstleister ist ausschließlich zu diesem Zweck zu befugt,

die pseudonymisierten Daten zum Einsatz der Kurkarten zusammenzuführen und zu anonymisieren.

§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.

(3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € erfolgen.

§ 12 Zuständigkeit

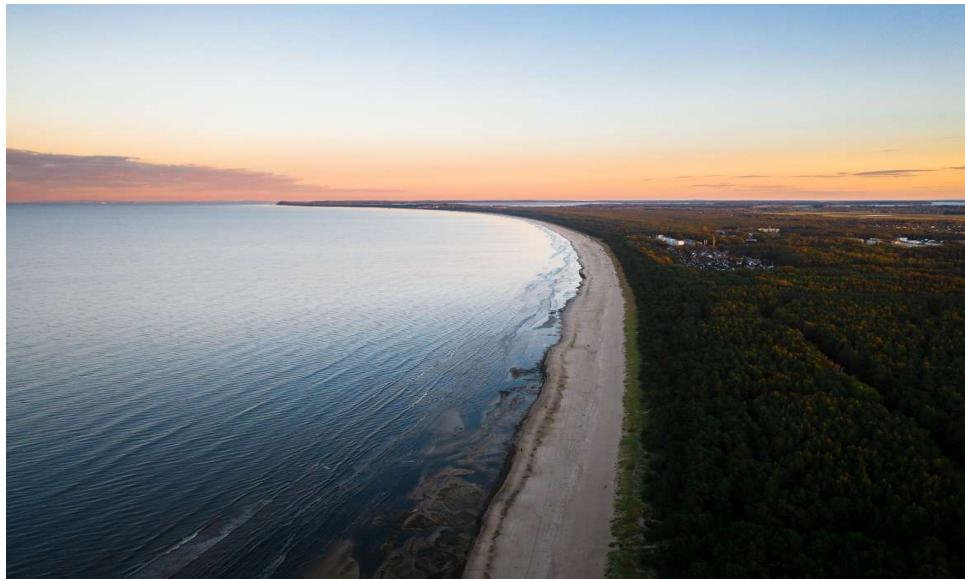
Die nach dieser Satzung den Gemeinden obliegenden Aufgaben können durch kommunale Eigenbetriebe oder anderer kommunaler Betriebe wahrgenommen werden, dessen Betriebsleitung die jeweilige Gemeinde insoweit vertritt.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ückeritz, den ...

Marco Biedenweg
Der Bürgermeister



Vorkalkulation für das Kalenderjahr 2026
Kurabgabe

Ostseebad Ückeritz

erstellt am

20.10.2025

Ostseebad Ückeritz

Vorkalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe für das Jahr 2026

Kalkulationsherleitung

Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand

Die Gemeinden haben die abgabefähigen Aufwendungen eigenständig ermittelt. Die Gemeinden haben dabei nur abgabefähige Aufwendungen gemeldet. Die Zahlen beruhen im Wesentlichen auf den Plänen des Vorjahres, wurden bei Bedarf aber von den Gemeinden angepasst. Die gemeldeten Kosten sind im Eigenbetrieb angefallen. Sofern darüber hinaus die Gemeinde weitere abgabefähige Aufwendungen aus dem Gemeindehaushalt gemeldet hat, ist dies entsprechend vermerkt.

Darstellung prognostizierter abgabefähiger Aufwand 2026:

abgabefähige Aufwendungen	1.511.815,86 €
abgabefähige Erlöse	- 242.037,76 €
Abgabefähiger Aufwand	1.269.778,10 €

Schritt 2: Ermittlung umlagefähiger Aufwand

Der abgabefähige Aufwand darf nicht in Gänze auf die abgabepflichtigen Personen umgelegt werden. Auch die Einheimischen nutzen die Einrichtungen mit. Für diese Nutzung hat die Gemeinde einen Eigenanteil zu leisten. Dabei ist nicht auf die Möglichkeit der Nutzung durch die Einheimischen abzustellen, sondern auf die tatsächliche Nutzung. Diese kann natürlich nur geschätzt werden. Die vorliegende Kalkulation geht von einer in Tagen hochgerechneten intensiven Nutzung durch die Einheimischen an 28 Tagen im Jahr aus.

Berechnung Eigenanteil

touristische Eigennutzung in Tagen	29.008
Touristische Fremdnutzung in Tagen	453.407
Eigenanteil	6,01%

Darstellung prognostizierter umlagefähiger Aufwand 2026:

Abgabefähiger Aufwand	1.269.778,10 €
Höhe des Eigenanteils:	6,01%
Gemeindeanteil für die Vorteile der Einheimischen	76.352,77 €
Umlagefähiger Aufwand	1.193.425,33 €

Schritt 3: Ausgleich der Über- oder Unterdeckung aus der Nachkalkulation

Die Gemeinde Ückeritz gleicht in der Vorkalkulation 2026 das Ergebnis der Nachkalkulation 2024 nicht aus.

Schritt 4: Ermittlung der abgabefähigen Personen (Umlageeinheiten)

Die Kosten einer Kalkulation werden durch die Summe aller abgabepflichtigen Personen geteilt (=Umlageeinheiten). Bei der Kurabgabe sind dies Übernachtungsgäste, Tagesgäste und Daueraufenthalte. Für die Daueraufenthalte wird eine pauschalisierte Aufenthaltsdauer von 28 Tagen in der Hauptsaison zu Grunde gelegt. Ferner wird die Kurabgabe saisonal erhoben. Es wird dabei zwischen einer Haupt- und Nebensaison unterschieden.

Gästearten	Aufenthaltstage
Nebensaison	37.519 AHT
Hauptsaison	395.923 AHT
Nebensaison	19.964 AHT
Prognose der Umlageeinheiten	453.407 AHT
Die Aufenthalte werden je nach Saison aufenthalt gewichtet. In der Hauptsaison ist das touristische Angebot am höchsten, sodass die Gewichtung 100% beträgt. Die weiteren Saisons werden entsprechend herabgestuft, da das Angebot in der Nebensaison geringer ausfällt.	
gewichtete Aufenthalte Nebensaison (85%)	31.891 AHT
gewichtete Aufenthalte Hauptsaison (100%)	395.923 AHT
gewichtete Aufenthalte Nebensaison (85%)	16.970 AHT
Prognose gewichtete Aufenthaltstage:	444.784 AHT

Schritt 5: Berechnung der Kurabgabe

Die eigentliche Kurabgabe wird durch Division der umlagefähigen Aufwendungen durch die gewichteten Umlageeinheiten errechnet. Die Abgabe ist jeweils in netto und brutto dargestellt.

Deckungsbedarf 2026	1.193.425,33 €
Umlageeinheiten (gewichtet)	444.784
Abgabesatz netto:	
Kurabgabe Nebensaison	2,30 €
Kurabgabe Hauptaison	2,70 €
Kurabgabe Nebensaison	2,30 €
Jahreskurabgabe	75,69 €
In der Netto-Abgabe ist eine Umlage für die Leistungen der UTG (insb. Gästekarte) enthalten.	
Netto-Umlage Leistungen UTG	0,02 €
Abgabesatz brutto (Steuersatz):	7%
Kurabgabe Nebensaison	2,46 €
Kurabgabe Hauptaison	2,89 €
Kurabgabe Nebensaison	2,46 €
Jahreskurabgabe	80,99 €
Zuschlag für ÖPNV (brutto)	- €
Kurabgabe in der Hauptaison	2,89 €

Schritt 6: Ermittlung Ausfallbetrag Befreiungen

Befreiungen sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen. Es ergeben sich folgende Ausfallbeträge.

Saison	Ausfall:
Nebensaison	2.755,06 €
Hauptaison	44.221,07 €
Nebensaison	830,17 €
Summe Ausfallbeträge	47.806,30 €

Neben diesem Ausfallbetrag hat die Gemeinde auch den Eigenanteil zu tragen.

Damit beträgt die Gesamtbelastung des Gemeindehaushalts nach der vorliegenden Kalkulation:

Höhe des kalkulierten Eigenanteils:	76.352,77 €
Gesamtbelastung Gemeinde Ückeritz	124.159,07 €

Beachten Sie bitte, dass der Eigenbetrieb diesen Ausfallbetrag durch Erträge abmildern kann, die nicht dem Kostendeckungsprinzips des KAG unterliegen.

Das können zum Beispiel Parkeinnahmen sein.

Schritt 7: Folgen der gemeinsamem Kalkulation (ohne ÖPNV)

Eine Besonderheit ist vorliegend, dass gemeindeübergreifend eine gemeinsame Kurabgabe erhoben wird. Das bedeutet, dass das gesamte Gemeindegebiet der anerkannten Gemeinden abgaberechtliche als ein Erhebungsgebiet zu werten ist. Der abgabepflichtige Gast zahlt daher überall eine gleichhohe Kurabgabe.

Diese beträgt (netto)

gemeinsame Kurabgabe Nebensaison	2,39 €
gemeinsame Kurabgabe Hauptsaison	2,81 €
gemeinsame Kurabgabe Nebensaison	2,39 €

Die gemeinsame Kurabgabe weicht von der Kurabgabe für die Gemeinde Ückeritz ab. Die Einnahmen der Gemeinde aus der gemeinsamen Kurabgabe betragen:

Bezeichnung	
Aufenthalte Nebensaison	37.519
Kurabgabe durch Abgabepflichtige:	80.767,19 €
Gemeindeanteil für Befreiungen	2.686,95 €
Gemeindeanteil für Rundungen	339,52 €
Gesamteinnahmen wie kalkuliert:	83.793,66 €
Aufenthalte Hauptsaison	395.923
Kurabgabe durch Abgabepflichtige:	992.933,00 €
Gemeindeanteil für Befreiungen	43.127,85 €
Gemeindeanteil für Rundungen	4.215,08 €
Gesamteinnahmen wie kalkuliert:	1.040.275,93 €
Aufenthalte Nebensaison	19.964
Kurabgabe durch Abgabepflichtige:	43.597,26 €
Gemeindeanteil für Befreiungen	809,64 €
Gemeindeanteil für Rundungen	180,66 €
Gesamteinnahmen wie kalkuliert:	44.587,57 €
Einnahmen aus der gemeinsamen Kurabgabe:	1.168.657,17 €

Die Kurabgabe für die Gemeinde Ückeritz beträgt jedoch:

Kurabgabe Nebensaison	2,28 €
Kurabgabe Hauptsaison	2,68 €
Kurabgabe Nebensaison	2,28 €

Bezeichnung	eingenommen Kurabgabe
Aufenthalte Nebensaison	37.519
eigenommene Kurabgabe mit Befreiungen:	85.569,56 €
Aufenthalte Hauptsaison	395.923
eigenommene Kurabgabe mit Befreiungen:	1.062.323,22 €
Aufenthalte Nebensaison	19.964
eigenommene Kurabgabe mit Befreiungen:	45.532,55 €
Einnahmen aus der örtlichen Kurabgabe:	1.193.425,33 €

Die Gemeinde Ückeritz hat einen Anspruch auf die von Ihr in die Kalkulation eingestellte Kosten. Nimmt sie weniger Kurabgabe ein, so bekommt Sie die Differenz (negativer Betrag). Andernfalls gibt sie die Differenz weiter (positiver Betrag).

Ausgleichsbetrag	-	24.768,16 €
------------------	---	-------------

Ostseebad Uckeritz
Vorkalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe für das Jahr 2026

Darstellung der Kosten der Gemeinde samt Eigenanteil

Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand			
Kostenart	Gesamt	Kosten Eigenbetrieb	Kosten Gemeinde
Betriebskosten	750.350,60 €	750.350,60 €	
Personalkosten	643.389,86 €	643.389,86 €	
kalkulatorische Abschreibungen	118.075,40 €	118.075,40 €	
Zinsen	€	€	
anderweitig gedeckter Aufwand	- 242.037,76 €	- 242.037,76 €	
Abgabefähiger Aufwand	1.269.778,10 €	1.269.778,10 €	- €

Schritt 2: Ermittlung umlagefähiger Aufwand	
Herleitung des Eigenanteils	
Einwohner der Gemeinde Uckeritz	1.036
Anteil der touristischen Nutzungen	29.008
touristische Aufenthalte in der Gemeinde	453.407
Gesamtaufenthalte	482.415
davon Anteil Einheimische	6,01%
Höhe des Eigenanteils	76.352,77 €
umlagefähiger Aufwand	1.193.425,33 €

Schritt 3: Berücksichtigung der Nachkalkulation 2024	
Die Gemeinde Uckeritz gleicht in der Vorkalkulation 2026 das Ergebnis der Nachkalkulation 2024 nicht aus.	

Schritt 4: Berechnung der Kurabgabe	
Deckungsbedarf des Jahres 2026	1.193.425,33 €
gewichtete Aufenthaltsstage	444.784,44 €
Höhe Kurabgabe Hauptaison (netto)	2,68 €

Abschlusskontrolle:	
Darstellung der kalkulatorischen Kostendeckung:	
Abgabefähige Aufwand	1.269.778,10 €
abzgl. Eigenanteil	- 76.352,77 €
Summe der mit der Kalkulation umgelegten Kosten	1.193.425,33 €
Darstellung der Einnahmen aus der Kurabgabe	
tatsächlich erzielte Kurabgabe (Einnahmen durch die Gäste)	1.145.619,03 €
Ausfallbetrag für gewährte Befreiungen und Ermäßigungen (Anteil der Gemeinde)	47.806,30 €
Summe der Einnahmen:	1.193.425,33 €
Kontrolle (Kosten - Einnahmen) muss 0 sein	0,00 €

Gesamtbelaetzung der Gemeinde durch die Kalkulation	
Bezeichnung	Höhe
Ausfallbetrag für den Eigenanteil	76.352,77 €
Ausfallbetrag für gewährte Befreiungen	47.806,30 €
Ausfallbetrag für Rundungsdifferenzen	4.735,27 €
Gesamtbelaetzung Gemeinde:	128.894,34 €

Ostseebad Ückeritz

Vorkalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe für das Jahr 2026

Schritt 4: Ermittlung der abgabepflichtigen Personen

Prognose der Umlageeinheiten (Gemeinde Ückeritz)				
Prognose Aufenthaltstage				
	Übernachtungsgäste	Tagesgäste	Daueraufenthalte	Gesamtprognose
Nebensaison	37.057 AHT	462 AHT		37.519 AHT
Vollzahler	35.853 AHT	458 AHT		36.311 AHT
Kinder 0-6 Jahre	1.204 AHT	4 AHT		1.208 AHT
Hauptsaison (1.4 - 31.10)	353.127 AHT	14.432 AHT	28.364 AHT	395.923 AHT
Vollzahler	336.926 AHT	14.404 AHT	28.112 AHT	379.442 AHT
Kinder 0-6 Jahre	16.201 AHT	28 AHT	252 AHT	16.481 AHT
Nebensaison	19.606 AHT	358 AHT		19.964 AHT
Vollzahler	19.242 AHT	358 AHT		19.600 AHT
Kinder 0-6 Jahre	364 AHT	0 AHT		364 AHT
Summe der Saisons:	409.791 AHT	15.252 AHT	28.364 AHT	453.407 AHT

Umlageeinheiten Kurabgabe (Gewichtung)			
Gästearten	Gesamtzahl (ungewichtet)	Gewichtung der Zahlen	Gesamtzahl (gewichtet)
Nebensaison	37.519 AHT		31.891 AHT
Übernachtungsgäste	37.057 ÜNT	85%	31.499 ÜNT
Tagesgäste	462 TGast	85%	393 ÜNT
Hauptsaison	395.923 AHT		395.923 AHT
Übernachtungsgäste	353.127 ÜNT	100%	353.127 ÜNT
Tagesgäste	14.432 TGast	100%	14.432 TGast
Daueraufenthalte	28.364 Gäste	100%	28.364 ÜNT
Nebensaison	19.964 AHT		16.970 AHT
Übernachtungsgäste	19.606 ÜNT	85%	16.665 ÜNT
Tagesgäste	358 TGast	85%	304 ÜNT
Summe der Saisons:	453.407 AHT		444.784 AHT

Erläuterung

Befreiungen sind freiwillige Leistungen und müssen aus allgemeinen Haushaltssmitteln getragen werden. Die Rückrechnung errechnet diesen Betrag und stellt zudem eine Kontrollrechnung dar. Die Summe der Einnahmen muss den kalkulierten abgabefähigen Aufwand ergeben.

Rück- und Kontrollrechnung zur Ermittlung der Ausfallbeträge durch freiwillige Leistungen (ortsbezogen)

Bezeichnung	Anzahl	Höhe der Kurabgabe	Einnahmen (kalkuliert)	Ausfälle Gemeinde
Nebensaison	37.519 AHT		82.814,50 €	2.755,06 €
Vollzahler	36.311 AHT	2,28 €	82.814,50 €	0,00 €
Kinder 0-6 Jahre	1.208 AHT	- €	0,00 €	2755,06295
Hauptsaison	395.923 AHT		1.018.102,15 €	44.221,07 €
Vollzahler	379.442 AHT	2,68 €	1.018.102,15 €	0,00 €
Kinder 0-6 Jahre	16.481 AHT	- €	0,00 €	44.221,07 €
Nebensaison	19.964 AHT		44.702,38 €	830,17 €
Vollzahler	19.600 AHT	2,28 €	44.702,38 €	0,00 €
Kinder 0-6 Jahre	364 AHT	- €	0,00 €	830,17 €
Summe der Saisons:	453.407 AHT		1.145.619,03 €	47.806,30 €
Summe Einnahmen + Ausfälle:			1.193.425,33 €	

Rück- und Kontrollrechnung zur Ermittlung der Ausfallbeträge durch freiwillige Leistungen (gemeinsam)

Bezeichnung	Anzahl	Höhe der Kurabgabe (gerundet)	Einnahmen (gerundet)	Ausfälle durch freiwillige Leistungen	Ausfälle durch Rundungen
Nebensaison	37.519 AHT		80.767,19 €	2.686,95 €	339,52 €
Vollzahler	36.311 AHT	2,22 €	80.767,19 €	0,00 €	328,59 €
Kinder 0-6 Jahre	1.208 AHT	- €	0,00 €	2.686,95 €	10,93 €
Hauptsaison	395.923 AHT		992.933,00 €	43.127,85 €	4.215,08 €
Vollzahler	379.442 AHT	2,62 €	992.933,00 €	0,00 €	4.039,62 €
Kinder 0-6 Jahre	16.481 AHT	- €	0,00 €	43.127,85 €	175,46 €
Nebensaison	19.964 AHT		43.597,26 €	809,64 €	180,66 €
Vollzahler	19.600 AHT	2,22 €	43.597,26 €	0,00 €	177,37 €
Kinder 0-6 Jahre	364 AHT	- €	0,00 €	809,64 €	3,29 €
Summe der Saisons:	453.407 AHT		1.117.297,44 €	46.624,45 €	4.735,27 €
Summe Einnahmen + Ausfälle:			1.168.657,17 €		51.359,72 €

Höhe gemeinsame Kurabgabe gerundet	Höhe gemeinsame Kurabgabe un gerundet
2,22 €	2,23 €

2,62 €	2,63 €
--------	--------

2,22 €	2,23 €
--------	--------

Erläuterung

Rück- und Kontrollrechnung zur Ermittlung der Ausfallbeträge bei gedeckelter Kurabgabe

Bezeichnung	Anzahl	Höhe der Kurabgabe	Einnahmen (kalkuliert)	Ausfälle Gemeinde
Nebensaison	37.519 AHT		82.814,50 €	2.755,06 €
Vollzahler	36.311 AHT	2,28 €	82.814,50 €	0,00 €
Kinder 0-6 Jahre	1.208 AHT	- €	0,00 €	2.755,06 €
Hauptsaison	395.923 AHT		1.018.102,15 €	44.221,07 €
Vollzahler	379.442 AHT	2,68 €	1.018.102,15 €	0,00 €
Kinder 0-6 Jahre	16.481 AHT	- €	0,00 €	44.221,07 €
Nebensaison	19.964 AHT		44.702,38 €	830,17 €
Vollzahler	19.600 AHT	2,28 €	44.702,38 €	0,00 €
Kinder 0-6 Jahre	364 AHT	- €	0,00 €	830,17 €
Summe der Saisons:	453.407 AHT		1.145.619,03 €	47.806,30 €
		Summe Einnahmen + Ausfälle:		1.193.425,33 €